

# Vereinbarung

zwischen

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf  
(nachfolgend „der Träger“ genannt)  
und  
der Stadt Büdelsdorf

über die Finanzierung der Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagesstellen ( Kindertagesstättengesetz , KiTaG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2004, sowie der Beschlussfassung des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten vom 17. Mai 2005, schließen die Stadt Büdelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, und die ev.-luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf, vertreten durch die Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes sowie einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes, als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe folgende Vereinbarung über die Finanzierung der kirchlichen Kindertagesstätte in Büdelsdorf ab:

## **§ 1**

### **Trägerschaft**

1. Die Kirchengemeinde ist Träger der Kindertagesstätte „Kinderarche“ in Büdelsdorf, Berliner Str. 20. Grundstück und Gebäude befinden sich im Eigentum der Kirchengemeinde und sind ausreichend versichert.
2. Die Kindertagesstätte nimmt Kinder aus dem Stadtgebiet Büdelsdorfs im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht auf, unabhängig von ihrer Religion und Nationalität. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes (z. B. Aufnahme unter dreijähriger Kinder) erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Büdelsdorf.
3. Der Träger der Einrichtung, vertreten durch den Kirchenvorstand, erlässt die Kindertagesstättensatzung für den Besuch der Kindertagesstätte und die Dienstanweisung für die MitarbeiterInnen. Dem Kirchenvorstand obliegt die Verantwortung für den laufenden Betrieb der Kindertagesstätte. Er hat auch die finanzielle Verantwortung und das uneingeschränkte Hausrecht.
4. Zur Beratung und Unterstützung seiner Aufgaben und Pflichten als Träger der Kindertagesstätte bedient sich der Kirchenvorstand entsprechend den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes eines Beirates. Ordentliches Mitglied dieses Beirates ist ein Vertreter der Stadt Büdelsdorf.

## **§ 2**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätte gelten neben den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften die für die Kindertagesstätten in der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche maßgebenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kirchengemeinde ist als Träger der Kindertagesstätte Mitglied im Landesverband für evangelische Kinderpflege in Schleswig-Holstein e. V. (Fachverband des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein).

### **§ 3**

#### **Bau- und Einrichtungskosten**

1. Bau- und Einrichtungskosten werden aus einer Rücklage gezahlt, die der Träger durch jährliche Abschreibungen in Höhe von 1 % des jeweiligen Jahresneubauwertes des Kindertagesstättengebäudes zu bilden hat. Diese Abschreibungen zählen zu den laufenden Betriebskosten.
2. Die Kosten für Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Mittel gehören nicht zu den Bau- und Einrichtungskosten, sondern zu den Betriebskosten.

### **§ 4**

#### **Laufende Kosten, Zuschüsse**

1. Die Vertragsschließenden verpflichten sich zur Finanzierung des laufenden Betriebes der Kindertagesstätte. Voraussetzung für die Finanzierung durch die Stadt Bündelsdorf ist, dass der Träger im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für die von ihm betriebene Einrichtung ist.  
Die laufenden Betriebskosten werden, soweit sie nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse, Spenden und anderweitige Einnahmen gedeckt werden, von der Kirchengemeinde und der Stadt Bündelsdorf nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 getragen. Zu den laufenden Betriebskosten gehören insbesondere die Kosten für
  1. .1. das Kindertagesstättenpersonal,
  1. .2. die Unterhaltung des Inventars einschl. Ersatz- und Neubeschaffung,
  1. .3. die Bewirtschaftung der Gebäude (Heizung, Beleuchtung, Kosten der Ver- und Entsorgung, Grundsteuer, Reinigungsmaterial etc.),
  1. .4. Versicherungen (gesetzliche Unfall- und Haftpflichtversicherung, Gebäude-, Inhalts- und Diebstahlversicherung),
  1. .5. Mitgliedsbeiträge,
  1. .6. Material- und Verbrauchsmittel,
  1. .7. die Kindertagesstättenverwaltung,
  1. .8. Instandsetzungsarbeiten,
  1. .9. Zinsen und Abschreibungen.
2. Die Stadt Bündelsdorf beteiligt sich an den ungedeckten Betriebskosten der Kindertagesstätte „Kinderarche“, vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3, mit einem jährlichen Festbetrag in Höhe von 97.000 €. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 01. April des laufenden Jahres.  
Darüber hinaus werden weitere Zuschüsse nicht gezahlt.
3. Die Kirchengemeinde Bündelsdorf beteiligt sich an den ungedeckten Betriebskosten mit 5 % ihrer Kirchensteuerzuweisung. Sollte die Summe aus dem Festbetrag der Stadt Bündelsdorf gem. Absatz 2 und dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinde Bündelsdorf die ungedeckten Betriebskosten übersteigen, ist der Differenzbetrag in das Folgejahr zu übertragen und mit dem Festbetrag nach Absatz 2 zu verrechnen.

Die Kirchengemeinde weist jährlich bis zum 30.04. die Höhe der im Vorjahr tatsäch-

lich ungedeckten Betriebskosten, sowie die Höhe der de 5%-igen Anteils an der Kirchensteuerzuweisung nach.

## **§ 5**

### **Elternbeiträge und Sozialstaffel**

Die Höhe der Elternbeiträge für die kirchliche Kindertagesstätte ist so festzulegen, dass sie mit der in den städtischen Kindertagesstätten übereinstimmt. Zukünftig geplante Veränderungen der Elternbeiträge sind rechtzeitig zwischen der Kirchengemeinde und der Stadt abzuklären.

Die kreiseinheitliche Sozialstaffelung der Elternbeiträge ist anzuwenden.

## **§ 6**

### **Kostenausgleich**

Die Aufnahme auswärtiger Kinder ist nur mit Zustimmung der Stadt Büdelsdorf gestattet. Erfolgt die Aufnahme auswärtiger Kinder ohne die Zustimmung der Stadt, verringert sich der in § 4 genannte Zuschuss prozentual um die von diesen Kindern besetzten Plätze.

Der Anspruch auf Kostenausgleichszahlungen gem. § 25 a KiTaG und deren Geltendmachung wird an den Träger abgetreten.

## **§ 7**

### **Vereinbarungsdauer, Inkrafttreten**

1. Diese Vereinbarung gilt, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, bis zum 31.12.2008.
2. Eine vorzeitige Kündigung der Finanzierungsvereinbarung kann durch jeden Vertragspartner zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres erfolgen, wenn das Land Schleswig-Holstein bei den Kosten des pädagogischen Personals von der bisherigen Regelung einer pauschalierten Bezuschussung abweicht.
3. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rendsburg. Diese Voraussetzung ist bei Unterschriftsleistung durch den Kirchenvorstand als erfüllt anzusehen.
4. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.05 in Kraft.

Büdelsdorf, den 01.06.2005  
Der Bürgermeister

Büdelsdorf, den  
Der Kirchenvorstand

( Hein )